



Merkblatt

betreffend die Besteuerung bei verschiedenen Familienkonstellationen

- 1. Begriffe** Obhut und Obsorge sind nicht miteinander zu verwechseln. Auch wenn ein Elternteil die Obhut alleine innehat, können die Eltern die Obsorge miteinander ausüben.

1.1 Obhut

Die elterliche Obhut ist die Befugnis, mit dem Kind zusammen zu wohnen und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zu leben. Die Obhut beinhaltet auch immer die Obsorge.

Wenn das Kind gänzlich oder überwiegend bei einem Elternteil wohnt, das Besuchsrecht wird dabei nicht berücksichtigt, spricht man von allgemeiner Obhut. Wohnt das Kind bei beiden Elternteilen, spricht man von alternierender Obhut.

1.2 Obsorge

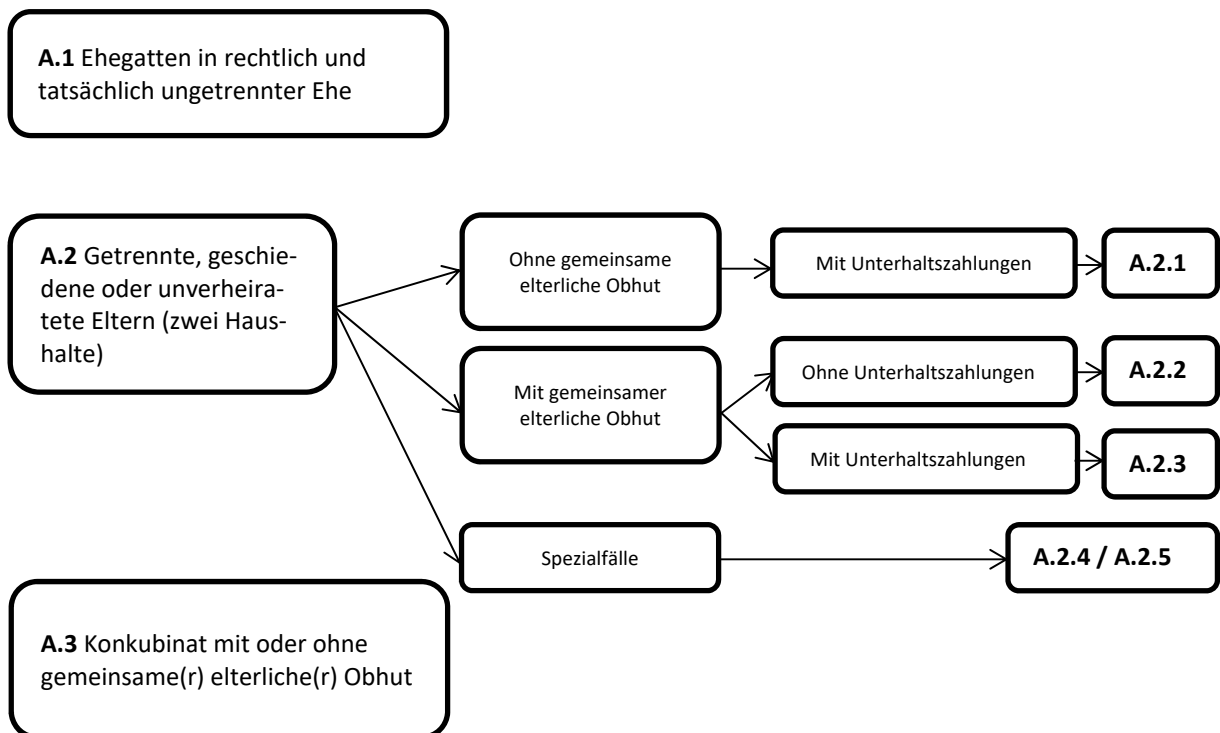
Obsorge ist die Befugnis, die wichtigsten Entscheide im Leben des Kindes (Pflege, Erziehung, Vertretung des Kindes sowie dessen Vermögensverwaltung) zu treffen.

Bei gemeinsamer Obsorge treffen die Eltern diese Entscheidung gemeinsam.

2. Allgemein

Bei tatsächlicher gemeinsamer Obhut durch Eltern, die getrennt veranlagt werden (auf Antrag oder infolge Scheidung) und keine Unterhaltszahlungen fliessen, steht der Kinderabzug den beiden Elternteilen je zur Hälfte zu. Die gesamten Ausbildungskosten, bis zum gesetzlichen Höchstbetrag, können die Eltern je hälftig in Abzug bringen.

3. Familienkonstellationen A – minderjähriges Kind



Minderjähriges Kind

Familienkonstellation	Unterhaltszahlung für das Kind	Kinderabzug	Tarif
A.1 Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe	Keine	Kinderabzug von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage.	Verheiratetentarif
A.2 Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern (zwei Haushalte)			
A.2.1 Ohne gemeinsame elterliche Obhut; mit Unterhaltszahlung.	Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Obhut stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.	Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, kann den Kinderabzug geltend machen.	Beim Elternteil, welcher den Kinderabzug geltend machen kann, kommt der Alleinerziehendentarif ¹ zur Anwendung. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehendentarif ² besteuert.
A.2.2 Mit alternierender Obhut, ohne Unterhaltszahlungen.	Keine	Jeder Elternteil kann den hälftigen Kinderabzug geltend machen.	Beim Elternteil, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet, kommt der Alleinerziehendentarif ¹ zur Anwendung. Werden die Kinderkosten je hälftig getragen, gelangt bei demjenigen der Alleinerziehendentarif ¹ zur Anwendung, der das höhere Reineinkommen erzielt. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehendentarif ² besteuert.

¹ Sofern Alleinerziehend im Sinne des Familienzulagengesetzes gemäss Art. 34 FZG. Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Personen, wenn sie nicht mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt.

² Sofern Alleinstehend.

A.2.3 Mit alternierender Obhut, mit Unterhaltszahlungen.	Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Obsorge stehenden Kinder erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden.	Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen erhält, kann den Kinderabzug geltend machen.	Beim Elternteil, welcher den Kinderabzug geltend machen kann, kommt der Alleinerziehendentarif ¹ zur Anwendung. Der Elternteil, der die Unterhaltszahlungen leistet, wird zum Alleinstehendentarif ² besteuert.
A.2.4 Jeder Elternteil übernimmt nach der Scheidung/ Trennung die Obhut eines von mehreren Kindern und trägt auch die anfallenden Kosten des/der entsprechenden Kindes/Kinder.	Dadurch, dass jeder Elternteil die Unterhaltskosten des unter seiner Obhut stehenden Kindes übernimmt, können weder Unterhaltszahlungen in Abzug gebracht werden, noch sind solche zu versteuern.	Jeder Elternteil kann für das/die unter seiner Obhut stehende(n) Kind(er), für dessen/deren Unterhalt er zur Hauptsache aufkommt, den Kinderabzug geltend machen.	Jeder Elternteil erfüllt in Bezug auf wenigstens ein Kind die Voraussetzung für den Alleinerziehendentarif ¹ .
A.2.5 Mit oder ohne gemeinsame(r) elterliche(r) Obsorge; unterjähriger Wechsel der Obhut und der Unterhaltszahlungen bezüglich minderjährigem Kind.	Jeder Elternteil leistet während eines Teils des Jahres (ab/bis Obhutswechsel) Unterhaltszahlungen. Diese können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Der Empfänger der jeweiligen Leistung hat diese vollständig zu versteuern.	Aufgrund des Stichtagsprinzips erhält derjenige Elternteil, der für den Unterhalt des Kindes am Ende des Jahres zur Hauptsache aufkommt (Empfänger der Unterhaltszahlungen), den Kinderabzug (ausnahmsweise zusätzlich zum Abzug der Unterhaltszahlungen vor der Übernahme der Obhut). Derjenige Elternteil, der zwar zu Beginn des Jahres, nicht aber am Stichtag Ende Jahr die Kindesobhut innehat, erhält keinen Kinderabzug.	Aufgrund des Stichtagsprinzips kommt bei demjenigen Elternteil, der am Ende des Jahres die Kindesobhut innehat und für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt, der Alleinerziehendentarif ² zur Anwendung. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehendentarif ³ besteuert.
A.3 Konkubinats mit oder ohne gemeinsame(r) elterliche(r) Obsorge.	Keine	Weil das uneheliche Kind während der Lebensgemeinschaft seiner Eltern mit beiden Elternteilen zusammen lebt und sich somit in der Obhut beider Elternteile befindet, kann derjenige Elternteil, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, den Kinderabzug geltend machen.	Beide Elternteile werden zum Alleinstehendentarif besteuert.

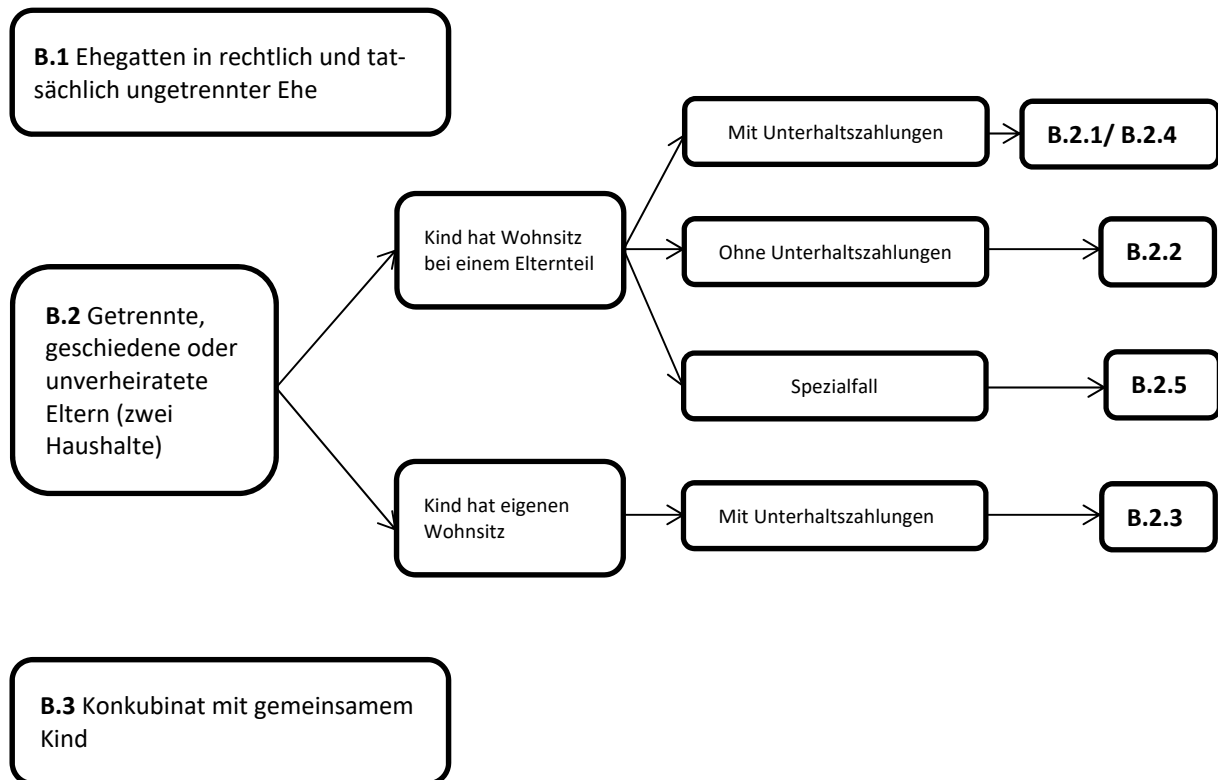
¹ Sofern Alleinerziehend im Sinne des Familienzulagengesetzes gemäss Art. 34 FZG. Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Personen, wenn sie nicht mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt.

² Sofern Alleinerziehend im Sinne des Familienzulagengesetzes gemäss Art. 34 FZG. Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Personen, wenn sie nicht mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt.

³ Sofern Alleinstehend

4. Familienkonstellationen B – volljähriges Kind

Voraussetzung für die Gewährung des Kinderabzuges für volljährige Kinder ist einerseits, dass es sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet und andererseits wird vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt.



Volljähriges Kind

ab Volljährigkeit (18. Altersjahr) hat das Kind eine eigene Steuererklärung einzureichen

Familienkonstellation	Unterhaltszahlung für das Kind	Kinderabzug	Ausbildungskosten	Tarif
B.1 Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe; lebt zusammen mit volljährigem Kind in Erstausbildung.	Keine	Kinderabzug von der gemeinsamen Bemessungsgrundlage.	Die Kosten können gemäss Hilfsformular A3 geltend gemacht werden.	Verheiratedentarif
B.2 Getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern mit volljährigem Kind in Erstausbildung				
B.2.1 Mit Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil.	Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil ab Erreichen der Volljährigkeit des Kindes nicht mehr in Abzug gebracht werden.	Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, kann den Kinderabzug geltend machen.	Derjenige Elternteil welchem der Kinderabzug zusteht, kann auch die Ausbildungskosten geltend machen.	Beim Elternteil, bei dem das Kind lebt <u>und</u> dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, gelangt der Alleinerziehendentarif ¹ zur Anwendung. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehendentarif ² besteuert.
B.2.2 Keine Unterhaltszahlungen. Kind hat Wohnsitz bei einem Elternteil.	Keine	Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sofern er für dessen hauptsächlichen Unterhalt aufkommt.	Derjenige Elternteil welchem der Kinderabzug zusteht, kann auch die Ausbildungskosten geltend machen.	Beim Elternteil, bei dem das Kind lebt <u>und</u> dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, gelangt der Alleinerziehendentarif ¹ zur Anwendung. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehendentarif ² besteuert.
B.2.3 Mit Unterhaltszahlungen. Kind hat eigenen Wohnsitz.	Die Unterhaltszahlungen an das volljährige Kind sind bei diesem steuerfrei. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil ab Erreichen der Volljährigkeit des Kindes nicht mehr in Abzug gebracht werden.	Der Elternteil, der zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, kann den Kinderabzug geltend machen. Kommen beide Elternteile über den hauptsächlichen Unterhalt nicht überein, erfolgt die Ermittlung anhand des Hilfsformulars A3.	Derjenige Elternteil welchem der Kinderabzug zusteht, kann auch die Ausbildungskosten geltend machen.	Beide Elternteile werden zum Alleinstehendentarif ² besteuert.
B.2.4 Kind erreicht im Laufe des Jahres die Volljährigkeit, ist aber immer noch in Erstausbildung. Es hat vor und nach der Volljährigkeit den Wohnsitz beim gleichen Elternteil und erhält vom anderen Elternteil Unterhaltszahlungen.	Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für das noch minderjährige, unter seiner elterlichen Sorge stehende Kind erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Die Unterhaltszahlungen zugunsten des minderjährigen Kindes können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Ab Volljährigkeit des Kindes können Unterhaltszahlungen nicht mehr in Abzug gebracht werden. Sie sind auf der anderen Seite beim Kind steuerfrei.	Vgl. B2.1 Aufgrund des Stichtagsprinzips erhält derjenige Elternteil, der die Kriterien für den Kinderabzug Ende Jahr erfüllt, diesen ausnahmsweise zusätzlich zum Abzug der Unterhaltszahlungen bis zur Volljährigkeit. Derjenige Elternteil, der zwar vor der Volljährigkeit (durch die versteuerten Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils), nicht aber ab der Volljährigkeit des Kindes und demnach auch nicht am Stichtag Ende Jahr für den Unterhalt des Kindes (zur Hauptsache) aufkommt, erhält keinen Kinderabzug.	Derjenige Elternteil welchem der Kinderabzug am 31.12 des entsprechenden Steuerjahres resp. bei Beendigung der Steuerpflicht zusteht, kann auch die Ausbildungskosten geltend machen.	Beim Elternteil, bei dem das Kind lebt <u>und</u> dessen Unterhalt zur Hauptsache bestreitet, gelangt der Alleinerziehendentarif ¹ zur Anwendung. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehendentarif ² besteuert.

¹ Sofern Alleinerziehend im Sinne des Familienzulagengesetzes gemäss Art. 34 FZG. Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Personen, wenn sie nicht mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt.

² Sofern Alleinstehend.

Familienkonstellation	Unterhaltszahlung für das Kind	Kinderabzug	Ausbildungskosten	Tarif
B.2.5 Kind erreicht im Laufe des Jahres die Volljährigkeit, ist aber immer noch in Erstausbildung. Vorher hatte es Wohnsitz beim einen Elternteil, der andere leistete Unterhaltszahlungen. Mit der Volljährigkeit wechselt das Kind den Wohnsitz zum anderen Elternteil. Dieser zahlt weiterhin seinen hauptsächlichlichen Unterhalt.	Unterhaltszahlungen, die ein Elternteil für das noch minderjährige, unter seiner elterlichen Sorge stehende Kind erhält, sind vom Empfänger vollständig zu versteuern. Die Unterhaltszahlungen zugunsten des minderjährigen Kindes können vom leistenden Elternteil vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Ab Volljährigkeit des Kindes können Unterhaltszahlungen nicht mehr in Abzug gebracht werden. Sie sind auf der anderen Seite beim Kind steuerfrei.	Aufgrund des Stichtagsprinzips erhält derjenige Elternteil, der für den Unterhalt des Kindes Ende Jahr (zur Hauptsache) aufkommt, den Kinderabzug; ausnahmsweise zusätzlich zum Abzug der Unterhaltszahlungen bis zur Volljährigkeit. Derjenige Elternteil, der zwar vor der Volljährigkeit (durch die versteuerten Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils), nicht aber ab der Volljährigkeit des Kindes und demnach auch nicht am Stichtag Ende Jahr für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommt, erhält keinen Kinderabzug.	Derjenige Elternteil welchem der Kinderabzug am 31.12 des entsprechenden Steuerjahres resp. bei Beendigung der Steuerpflicht zusteht, kann auch die Ausbildungskosten geltend machen.	Aufgrund des Stichtagsprinzips gelangt bei demjenigen Elternteil, bei dem das volljährige Kind am Ende des Jahres wohnt <u>und</u> welcher auch für den Unterhalt des Kindes zu jenem Zeitpunkt zur Hauptsache aufkommt, der Alleinerziehendentarif ¹ zur Anwendung. Der andere Elternteil wird zum Alleinstehendentarif ² besteuert.
B.3 Konkubinat mit gemeinsamem volljährigem Kind in Erstausbildung	Keine	Weil das uneheliche Kind während der Lebensgemeinschaft seiner Eltern mit beiden Elternteilen zusammen lebt und sich somit in der Obhut beider Elternteile befindet, kann derjenige Elternteil, welcher zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommt, den Kinderabzug geltend machen.	Derjenige Elternteil welchem der Kinderabzug zusteht, kann auch die Ausbildungskosten geltend machen.	Beide Elternteile werden zum Alleinstehendentarif besteuert.

¹ Sofern Alleinerziehend im Sinne des Familienzulagengesetzes gemäss Art. 34 FZG. Als alleinstehend gelten ledige, verwitwete oder geschiedene Personen, wenn sie nicht mit einem faktischen Lebenspartner in gemeinsamem Haushalt lebt.

² Sofern Alleinstehend.